

Begutachtungsentwurf
Februar 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1789/13-2017

**Finanzielle Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994
(29. K-DRG-Novelle) geändert wird**

Seitens der Fachabteilungen wurde zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes wie folgt Stellung bezogen:

1. Die Abteilung 1/Personalangelegenheiten des Amtes der Kärntner Landesregierung führt aus:

„Die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsbezüge für das Kalenderjahr 2017 für den Bereich der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung sowie der Kärntner Landeskrankenanstalten einschließlich KABEG um 1,3 % verursacht einen jährlichen Kostenaufwand in der Höhe von € 1.080.000,--. Die Einmalzahlung in der Höhe von € 100,-- an Landespensionisten, die 60% der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG für 2016 (60% von € 4.860,--) überschreiten, betrifft 972 Personen, somit ergibt sich dadurch ein zusätzlicher einmaliger Aufwand von € 97.200,-- Diesen Berechnungen wurde jeweils der Personalstand der Abrechnung Dezember 2016 zugrunde gelegt.

Hinsichtlich der mit der Umstellung auf ein elektronisches Dienstreisemanagement bzw. der Mitteilungsform der Nebengebührenwerte verbundenen Änderungen darf festgehalten werden, dass damit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden sind, jedoch wesentliche Erleichterungen im Verwaltungsvollzug erwartet werden, welche schlussendlich den diesbezüglichen Vollzug effizienter und damit auch kostengünstiger gestalten lassen.“

2. Die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung führt aus:

„.....

a) geschätzte Mehrkosten für die 130 Gemeinden

Mit E-Mail vom 5. Dezember 2016 wurde vom Gemeindeservicezentrum (GSZ) –Abteilung Pensionen und Beamtendienstrecht mitgeteilt, dass eine Pensionsanpassung für die Landes- und Gemeindebeamten im Ausmaß von 1,3 % (0,8 % lt. ASVG-Pensionsanpassung plus 0,5 % Kompensationszuschlag für 2016) ab dem 1. Jänner 2017 für den Bereich der vom GSZ –Abteilung Pensionen und Beamtendienstrecht aktuell betreuten 671 Pensionsbezieher **jährliche Mehrkosten** (Bruttoansprüche plus Dienstgeberbeiträge von € 380.000,-- verursachen würde.

Die geplante **Einmalzahlung** für Pensionisten in der Höhe von € 100,-- unterhalb der Grenze von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG für 2016 (€ 2.916,--) verursacht Kosten in der Höhe von € 28.500,--. Für Pensionisten, deren Pension über diesem Richtwert liegt, ist **keine Einmalzahlung** vorgesehen.

b) geschätzte Mehrkosten für die Stadt Villach

Mit E-Mail vom 24. Jänner 2017 wird durch die Abteilung – Personal der Stadt Villach mitgeteilt, dass 383 Pensionisten abgerechnet werden und die geplante Pensionserhöhung von 1,3 % Mehrkosten in der Höhe von € 184.000,-- (brutto inkl. Dienstgeberbeiträge) ausmachen würde.

Durch die geplante Einmalzahlung in der Höhe von € 100,-- würden für 155 Pensionempfänger, deren Bruttopension unter € 2.916,-- liegt, Mehrkosten in der Höhe von € 15.500,-- zu erwarten sein. Wie viele dieser Pensionempfänger eine „Eigenpension“ aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen, könne nicht gesagt werden.

c) geschätzte Mehrkosten für die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee

Mit E-Mail vom 26. Jänner 2017 wird durch die Abteilung –Personal/Bruttoverrechnung der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee mitgeteilt, dass es derzeit 356 Pensionisten (Beamte- und Beihilfenpensionen) beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gibt und die geschätzten jährlichen Mehrkosten € 165.100,-- betragen würden.

Von 36 Pensionisten liegt die Bruttopension unter € 2.916,--. Demnach ergibt sich für 36 Personen ein Anspruch auf den „Einmalhunderter“. Die dadurch entstehenden jährlichen Mehrkosten werden mit € 3.600,-- angegeben.

Zusammenfassung

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung **ausdrücklich begrüßt** wird und aus derzeitiger Sicht für die Kärntner Gemeinden inklusive der beiden Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach hinsichtlich der geplanten Pensionserhöhung um 1,3 % und dem „Einmalhunderter“ für die anspruchsberechtigten Personen im Wesentlichen mit **Mehrkosten** in der Höhe von **€ 776.700,-** zu rechnen sein wird.“